

**Frankfurt**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauZB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Hann. Münden den Bebauungsplan Nr. 034 beschlossen. Die Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den 14.06.1991

**Bürgermeister** *[Signature]*

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 05.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 034 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauZB am 10.09.1991 ersichtlich bekannt gemacht.

Hann. Münden, den 14.06.1991

**Stadtdirektor** *[Signature]*

**Planungsstelle**

Kartengrundlagen:  
Liegenschaftskarte: Flur 4,5  
Maßstab: 1:1000

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Baugesetzbuchs und Kartographisches Gesetz vom 02.07.1985, Nr. 034, § 187, gebildet durch Artikel 12 des Gesetz vom 19.09.1989, Nr. 034, § 140).

Die Planzeichnung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulichen besonderen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.04.1991).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen der baulichen Anlagen genehmigungsfähig.

Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist ebenfalls möglich.

Göttingen, den 04.07.1993

**Kartograf** *[Signature]*

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von der N I L S G  
Niedersächsische  
Landentwicklungsgesellschaft mbH

Hannover, den 10.07.1992

*[Signature]*

Der Verwirklichungsbeschluss der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 08.07.1992 den Entwurf des Bebauungsplans gemäß § 1 Abs. 1 BauZB beschlossen. Die Aufstellung der öffentlichen Auslegung wurde am 19.07.1992 ersichtlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Auslegung wurde am 27.07.1992 gemäß § 1 Abs. 1 BauZB öffentlich ausgestellt.

Hann. Münden, den 14.06.1991

**Stadtdirektor** *[Signature]*

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Besonderen und Anzeigen gemäß § 3 Abs. 2 BauZB in seiner Sitzung am 03.07.1992 als Satzung (§ 10 BauZB) beschlossen. Die Besondere und Anzeigen sind gemäß § 1 Abs. 1 BauZB bekannt gemacht.

Hann. Münden, den 14.06.1991

**Stadtdirektor** *[Signature]*

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauZB am 22.07.1993 angesetzt.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtmäßigkeiten gemäß § 11 Abs. 3 BauZB mit Hinweis auf die Besondere und Anzeigen festgestellt. Diese Verletzung ist nicht geltend gemacht. § 11 Abs. 3 BauZB ist nicht anzuwenden.

**Aufsichtsbehörde**

Landkreis Göttingen  
Landesrat Göttingen  
des Oberlandes Göttingen

Hann. Münden, den 22.07.1993

*[Signature]*

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat den in der Verfügung vom 22.07.1993 aufgeführten Aufträgen nachzukommen, in besonderer Weise bis zur öffentlichen Auslegung.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.07.1992 bekannt gemacht.

Hann. Münden, den 05.03.1995

**Stadtdirektor** *[Signature]*

Die Erstellung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauZB am 14.06.1995 bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 14.06.1995 rechtskräftig geworden.

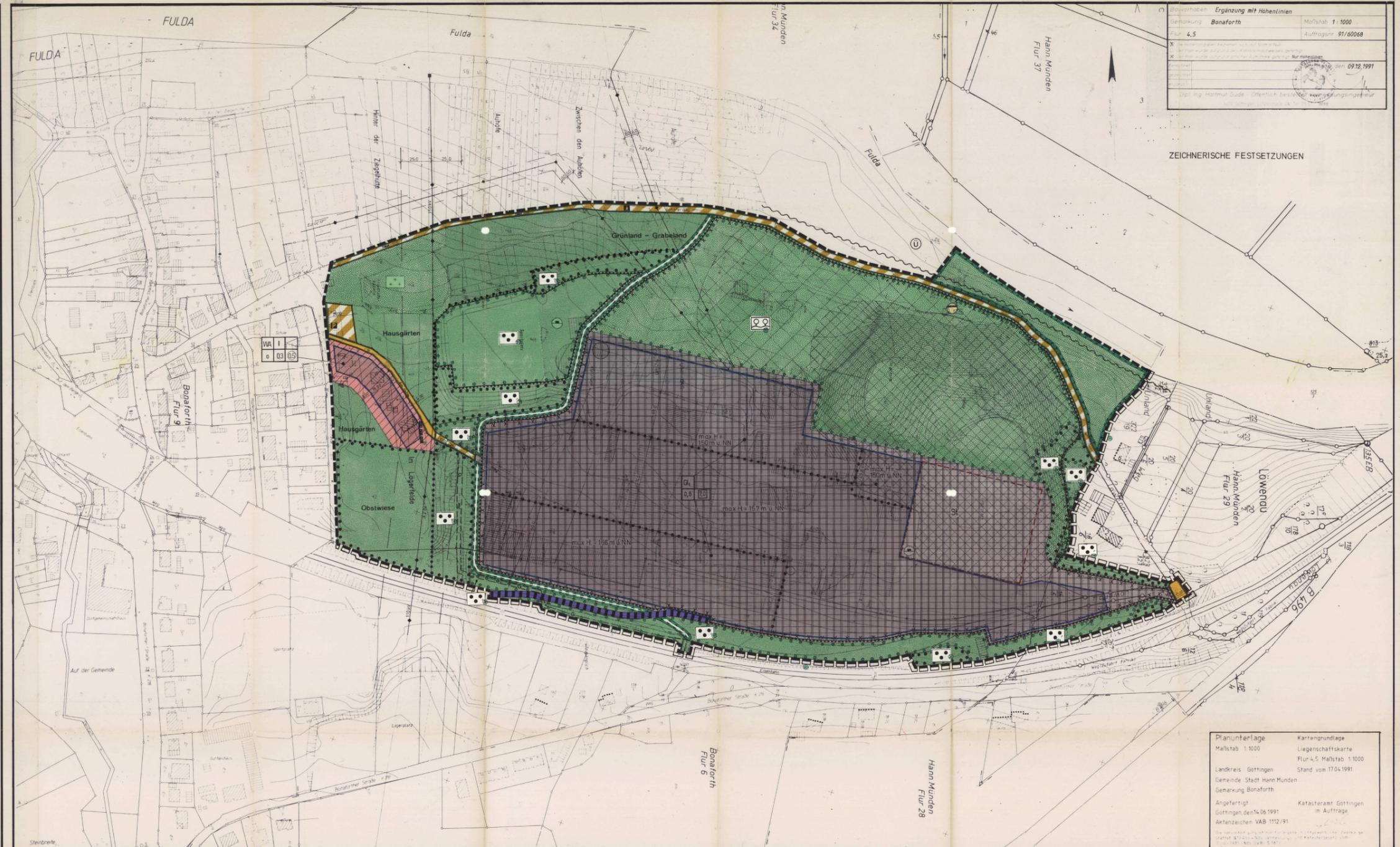
Hann. Münden, den 05.03.1995

**Stadtdirektor** *[Signature]*

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel bei Abklärung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, den 05.03.1995

**Stadtdirektor** *[Signature]*



**Ergänzung mit Höhenlinien**

Gemarkung Bonaforth  
Flur 4,5  
Auftrag Nr. 91/60068  
09.12.1991

**ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN**

Planunterlagen  
Maßstab 1:1000  
Liegenschaftskarte  
Flur 4,5 Maßstab 1:1000  
Stand vom 17.04.1991

Kartengrundlage  
Liegenschaftskarte  
Flur 4,5 Maßstab 1:1000  
Stand vom 17.04.1991

Landkreis Göttingen  
Gemeinde Stadt Hann. Münden  
Gemarkung Bonaforth

Angefertigt  
Göttingen, den 14.06.1991  
im Auftrage  
Aktenzeichen VAB 1112/91

**PLANZEICHNERKLÄRUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MA Allgemeine Wohngebiete
- IB Industriegebiete - eingetragene

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,3 Grundflächenzahl
- 70 Baumstammzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- max H: 16m u.N. Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

BAUWEISE, BAUWEISE

- 0 offene Bauweise
- Bauweise für überhöhten Grundrückenflächen sind grau unterlegt
- Bauweise für überhöhten Grundrückenflächen sind grau unterlegt
- Verkehrsflächen besonderer Deckbestimmung
- öffentliche Parkfläche
- Pfz- und Raseng
- Naherholungs
- Kleinbahn

PLÄTZE/FÜR VERKEHRSANLAGEN

- Alteisenbahn
- Alteisenbahn

HAUPTVERKEHRSLINIEN

- Ein- und Zweifahrsp. überdacht

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünflächen
- Friedhof
- private Grünflächen

PLÄNZER, MITTELNEBELN, MAßSTÄBE UND FLÄCHEN FÜR VERKEHRSMITTEL

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (vgl. Festsetzung § 4.4.2)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Gehältestreifen
- Landschaftsgeplante Holzmodernisierung

SONSTIGE ANZEIGEN

- Stellplätze (vgl. textl. Festsetzung § 5.2)
- Mit Gebäude zu belastende Flächen (vgl. textl. Festsetzung § 5.3)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit unzulässigen Stoffen belastet sind
- Deponie - Kippe
- Deponie - Kippe
- Deponie - Kippe
- Deponie - Kippe
- Abgrenzung unterirdischer Nutzungen
- Nichtrechtliche Übernahme der Oberwasserabgrenzung
- Flächen für Aufschüttungen
- Immissionsschutz (vgl. textl. Festsetzung § 3.1)
- Erdfüllungen (vgl. textl. Festsetzung § 3.1)

**Stadt HANN. MÜNDEN**  
**Ortsteil Bonaforth**  
**Bebauungsplan Nr. 034**  
**"An der Bahn"**

Städtebauliche Entwicklung und Wohnstruktur

**NILEG**  
NILEG - Niedersächsische Gesellschaft für  
Landentwicklung und Wohnstruktur

Satzung 03.11.1992

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

1.1 Innenhalb des allgemeinen Wohngebietes (MA) gem. § 4 BauZB sind zulässig:

- Wohngebäude
- die den Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schau- und Spielstätten, kleine Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Alle sachverwandte zulässigen Nutzungen sind aufgrund des § 1 Abs. 6 BauZB nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

1.2 Innenhalb des Industriegebietes (IB) gem. § 9 BauZB sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke aufgrund des § 1 Abs. 6 BauZB nicht zulässig.

1.3 Innenhalb des Industriegebietes (IB) gem. § 9 BauZB sind Einzelhandelsbetriebe aufgrund des § 1 Abs. 5 und 9 BauZB nicht zulässig.

**2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG**

2.1 Die in dem Industriegebiet (IB) festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 gilt als Höchstgrenze. Überschreitungen darüber hinaus, nach geringfügiger Art, sind gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 BauZB nicht zulässig.

2.2 In dem Industriegebiet (IB) sind bauliche Anlagen bis zu festgesetzten maximalen Höhe zulässig. Ausnahmsweise sind darüber hinausgehende ungetragene Gebäude mit Wasserbehälter, Schornstein u.ä. als Belegpunkt für die festgesetzte maximale Höhe gilt die jeweils festgesetzte absolute maximale Höhe über Normal Null (m.N.N.).

**3. BAUWEISE, BAUWEISE**

3.1 Das Industriegebiet ist entsprechend § 1 Abs. 4 der BauZB hinsichtlich der städtebaulichen Bedeutung und Eigenschaften unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungslage und der damit verbundenen Pflicht zur geeigneten Rücksichtnahme eingestuft (IG).

3.2 Das öffentliche Planungsziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

3.3 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

3.4 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

3.5 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

**4. GRÜNFLÄCHEN**

4.1 Die Art der Grünflächen ist entsprechend § 1 Abs. 4 der BauZB hinsichtlich der städtebaulichen Bedeutung und Eigenschaften unter Berücksichtigung der vorhandenen Umgebungslage und der damit verbundenen Pflicht zur geeigneten Rücksichtnahme eingestuft (IG).

4.2 Die Grünflächen sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

4.3 Die Grünflächen sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

4.4 Die Grünflächen sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

**5. SONSTIGE ANZEIGEN**

5.1 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

5.2 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

5.3 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

5.4 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

**6. HAUPTVERKEHRSLINIEN**

6.1 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

6.2 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

6.3 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

6.4 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

**7. GRÜNFLÄCHEN**

7.1 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

7.2 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

7.3 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

7.4 Die städtebaulichen Ziele sind ein mittlerer Grad der städtebaulichen Entwicklung.

